

Neues aus der Anstalt – ist die VBL keine Behörde?

Wussten Sie schon, dass die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) keine Behörde ist?

VBL-Justitiar Norbert Wein behauptet dies zumindest in einem Schreiben an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) vom 3.9.2009, das komplett vorliegt.

Darin heißt es wörtlich:

„Die Beziehungen der VBL sowohl zu den Arbeitgebern als auch zu den Versicherten bzw. Rentnern sind ... rein privatrechtlicher Natur. Die VBL ist daher keine Behörde im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG“.

Zur Erklärung: (Informationsfreiheitsgesetz - IFG) = Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes.

Keine Behörde? Der Reihe nach:

Der von Herrn Wein zitierte § 1 Absatz Satz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) lautet:

„Jeder hat nach Angabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf amtliche Informationen“.

Ist die VBL also keine Behörde des Bundes, die vor rund 80 Jahren als preussische Rentenanstalt gegründet wurde? § 1 der VBL-Satzung sagt:

„Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts“.

Nach § 3 der VBL-Satzung führt das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die Aufsicht über die VBL aus, soweit es sich nicht um die freiwillige Versicherung handelt. Also unterliegt die VBL mit der Pflichtversicherung (sog. VBLklassik) der Aufsicht des BMF.

Das BMF zählt unbestritten wie jedes Bundesministerium zu den obersten Bundesbehörden. Den obersten Bundesbehörden unterstehen insgesamt 69 sog. obere Bundesbehörden, darunter beispielsweise das Bundeskriminalamt, das Bundeszentralamt für Steuern und wohl auch die VBL. Über die Zuordnung der VBL in den Bund- und Länder-Verwaltungsapparat mag man nun trefflich streiten. In [frühen Kabinettsprotokollen der Bundesregierung](#) erfolgt die Einordnung unter „Bundesoberbehörde“ wie auch bei [Wikipedia](#).

Unter **Bundesbehörden** bzw. Behörden des Bundes versteht man nach [Wikipedia](#) sowohl die obersten Bundesbehörden wie z.B. das BMF als auch die oberen Bundesbehörden. Und nun kommt's: Der Regierungsdirektor aus dem BMF schließt sich der Meinung der VBL an, dass sie keine Behörde sei und teilt einem Rechtsanwalt, der mehrere Tausend rentenferne Pflichtversicherte vertritt, am 11.9.2009 Folgendes mit:

„Aufgrund Ihrer Darlegungen und der Stellungnahme der VBL habe ich die Angelegenheit geprüft und bin zu dem Ergebnis gekommen, dass das Verhalten der VBL korrekt ist, insbesondere nicht gegen Gesetz oder Satzung der VBL verstößt, und daher von mir nicht beanstandet wird“.

Also geht auch das BMF davon aus, dass die VBL wohl keine Behörde ist.

Wer hat nun recht – Norbert Wein von der VBL und der Regierungsdirektor vom BMF – oder vielleicht doch Wikipedia?

Hier stellt sich nun wirklich die Frage:

Was soll eigentlich der bizarre Streit, ob die VBL eine Behörde ist oder nicht?

Der Hintergrund ist ganz einfach:

Der besagte Rechtsanwalt hatte die VBL in seinem Schreiben vom 15.7.2009 um Auskunft darüber gebeten,

„in welchem Umfange bei den Frauen im Verrentungsfalle die Steuerklasse I/0 vorlag, und in welchem Umfange diese bei den Männern gegeben war, und zwar jeweils bei den Verrentungsfällen im Jahre 2001“.

Diese Antwort will ihm die VBL nun verweigern, weil sie nach ihrer Ansicht nicht unter den Behördenbegriff falle und das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) daher nicht anwendbar sei.

Das Schreiben von Herr Wein (VBL) an den Herrn Regierungsdirektor vom BMF vom 03.09.2009 schließt:

...“Die Umsetzung der BGH-Rechtssprechung ist nun Aufgabe der Tarifvertragsparteien. Die VBL wird die Tarifvertragsparteien dabei unterstützen und ggf. Auswertungen zum Versicherten- und Rentenbestand zur Verfügung stellen. Für Dritte aber kann die VBL – alleine schon wegen des damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwandes – keine gesonderten Auswertungen des Datenbestandes durchführen.

Abschließend weisen wird darauf hin, dass jeder Versicherte, Rentner bzw. beteiligte Arbeitgeber selbstverständlich auf Anfrage Auskunft über die zu ihm individuell gespeicherten Daten erhält.“.....

Fazit:

Wer die Verfahren vor dem Landgericht und Oberlandesgericht Karlsruhe verfolgt hat, weiß ziemlich genau wie der letzte zitierte Absatz des Herrn Wein zu werten ist. Die VBL musste zum Teil erst gerichtlich gezwungen werden, für die jeweiligen Startgutschriftskläger vor Gericht individuelle Vergleichsrechnungen durchzuführen. Der von der VBL dabei ermittelte „hohe“ Arbeitsaufwand wurde von gerichtlicher Seite nicht wirklich ernst genommen und in Abrede gestellt.

Was nachdenklich macht: Während die Tarifvertragsparteien der Zusage der „Unterstützung“ der VBL „gewiss“ sein können, bleibt den „Dritten“, die meist sachkundig die betroffenen Kläger vertreten, der Zugang zu Informationen verwehrt.

Die VBL gibt als „Nicht-Behörde“ definitionsgemäß keine amtlichen Informationen heraus.

Betroffene Pflichtversicherte und Versorgungsrentner könnten daher ihre künftige Schreiben doch eigentlich an die „Firma VBL“ oder „FA VBL“ adressieren. Dann wird sicherlich die VBL antworten: Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die VBL keine Firma ist, sondern eine Anstalt....

17.9.2009

Friedmar Fischer / Werner Siepe